

**Absatz 2)**

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

**Absatz 2a)**

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnismachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

**Absatz 3)**

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

**Absatz 4)**

Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

**§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften****Absatz 1)**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

**Absatz 2)**

Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Ver-

letzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen § 24 GemO (Satzungsbefugnis)

**Absatz 6:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.



# Nastätten

[www.nastaetten.de](http://www.nastaetten.de)

**■ Neues aus dem Stadtarchiv****Flecken Nastätten 1794**

Liebe Nastätter Bürger, wie möchten ihnen und euch in den kommenden Wochen die „Spezial Beschreibung vom Flecken Nastätten“ aus dem Jahre 1794 vorstellen.

Wir haben bei unserm Umzug diese Beschreibung und eine Übersetzung von Helmut Steeg gefunden. Diese Beschreibung hat uns so fasziniert, dass wir sie ihnen und euch nicht vorenthalten möchten.

Ob diese Beschreibung möglicherweise schon mal veröffentlicht wurde konnten wir leider nicht nachvollziehen. Freuen sie sich also auf ein Mehrteiligen Abdruck dieser Spezial Beschreibung. Teil 9 bestehend aus §28 bis 29. Die komplette Beschreibung finden sie auch auf unsere Homepage [www.stadtarchiv-nastaetten.de](http://www.stadtarchiv-nastaetten.de)

**§. 28. Zinsen**

Da aus hiesigem Flecken alljährlich entrichtet werdenden Zinsgefälle haben zu erheben. Die Fürstlich Rothenburgische Herrschaft in die Renthei Reichenberg, 33 Rth., 50 Kr., 7/20H. schwehr Erbzinsen, 84 Rth., 12 Kr., 2 1/6 H. Beede und Bannweingeld auch Schloßgeld, 1 Malter Weitzen, 27 Malter, 6 Simmer, 2 Sester Korn, 6 Malter, 5 Simmer, 2 Sester Hafer, 40 Stück Zins Hahnen, 154 Fastnachts Hühner, so auf der Mannschaft haften, 58 Malter, 1 Simmer Rauch Hafer alles in Bopparter Maas, welche letztere Hafer aber auf den Häusern haften. Der Amtmann Canzeley Rath Rau zu Langenschwallbach, 1 Rth. 3 1/4Kr. Leicht, 1 Rth. 11 5/9 H. edictm Zinsen, 4 Simmer Korn und 10 Malter 1 1/4 Sester Hafer Bopparter Maas. Die hiesige Lutherische Kirche, 1 Rth. 12 3/4 Kr. leicht oder 30 Alb. 5 1/3 H. edictmäßig Geld Zinsen und 5 1/2 Simmer Korn, welches aber unter die hiesige Armen ausgeteilt wird. Die hiesige lutherische Pfarrei 1 Rth. 9 1/2 Kr. leicht oder 29 Alb. edictm Geldzinsen, 11 Malter 3 Simmer 1 47/72 Sester Korn und 2 Malter, 7 Simmer 1 19/36 Sester Hafer Bopparter Maas. Die hiesige lutherische Schule, 29 Kr. leicht oder 8 Ab. 7 1/9 H. edictm. Geldzinsen und 1 Simmer 3 Sester Korn, Bopparter Maas. Das hohe Samt Hospital Gronau, 14 Kr. 3 H. leicht oder 4 Alb. 4 4/9 H. edictm Geld Zinsen, noch 2 Rth. leicht von Contributions frey gewesenenen Stücken. Das Stift zu St. Goar 1 Rth. 7 1/2Kr. leicht oder 28 Alb. 10 2/3 H. edictmäßig Geldzinsen ebenfalls von vorgedachter Contributionsfrey gewesenenen Stücken.

**§. 29. Zehnden**

Die hiesige Feldmark ist außer denen vermischt liegenden Stückern, sodann der freyen Pfarr- und Schul Ländereien der Fürstl. Rothenburgischen Herrschaft ohne dem sogenannten Otto Hof

und noch etlichen daran belegenen Stückern so dem Stift zu St. Goar zehnden, mit der 10ten Garbe zehndbar und hat solcher vermöge Reichenberger Amt Rechnungs Extract des annis 1782. bis 1790. nach einem 9Jährigen Durchschnitt pro medio jährlich: 1 Malter, 2 Simmer, 1 <sup>1/3</sup> Sester Weitzen, 10 Malter, 1 Simmer, 23/30 Sester Speltz, 93 Malter, 3 Simmer. 1 2/9 Sester Korn, 14 Malter, 2 Simmer, 2/9 Sester Gerste, 75 Malter, 7 Simmer, 2 Sester Hafer, 1 1/2 Sester Linsen, 7 Simmer Sester Erbsen Bopparter Maas ertragen. Die Wiesen und Gärten sind ebenfalls Theils zehndfrei und Theils ersagter Rothenburgischer Herrschaft auch mit dem 10ten Kegel zehndbar, welcher aber dermalen nicht von den Wiesenstückern gezogen sondern überhaupt 7 Wagen Heu davon gegeben wird. Sodann ist mehrgedachte Herrschaft auch mit dem Blutzehnden dahier berechtigt, welcher aber nur von den gezogen werdenden jungen Lämmern und Ferkeln gezogen wird.

### ■ Digitale Sprechstunde des Stadtbürgermeisters Sehr geehrte Nastätterinnen, sehr geehrte Nastätter,



die Pandemie wird uns noch länger beschäftigen. Ebenso schreitet die Digitalisierung voran.

Um der ungewissen Zeit der Kontaktminimierung Rechnung zu tragen, biete ich Ihnen neben dem telefonischen Kontakt sowie der Kontaktaufnahme per E-Mail das Medium WhatsApp zusätzlich an. Dadurch möchte ich gewährleisten, dass Ihre Anliegen kontaktlos, aber zeitnah an mich herangetragen werden können.

Bei den Anfragen und den zu erwartenden Antworten bitte ich Sie, zum einen die Geschäftszeiten zu beachten und ggf. die Aufbereitung der Thematik zu berücksichtigen. Sie bekommen in jedem Fall eine Antwort so schnell wie möglich.



Zur Nutzung können Sie den QR-Code scannen oder auf der Homepage unter [www.nastaetten.de](http://www.nastaetten.de) den Link anklicken.

Ihr Stadtbürgermeister  
Marco Ludwig

### ■ Sprechstunde des Stadtbürgermeisters

**Dienstags von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr** nur nach telefonischer Vereinbarung. **Wer möchte, kann auch eine Videokonferenz vereinbaren. Die Zugangsdaten erhalten Sie über [nastaetten@vg-nastaetten.de](mailto:nastaetten@vg-nastaetten.de)**

Außerhalb der Sprechstunde steht Ihnen für allgemeine Fragen das Vorzimmer, Tel. 80282 oder die Verbandsgemeindeverwaltung, Tel. 8020, zur Verfügung.

#### Bürozeiten Vorzimmer:

Montag bis Freitag ..... 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Marco Ludwig, Stadtbürgermeister

### ■ Grünschnittplatz geschlossen

Der gemeinsame Grünschnittplatz der Stadt Nastätten sowie der Ortsgemeinden Wiehlen, Diethardt, Oelsberg, Endlichhofen, Ruppertshofen ist **weiterhin bis einschließlich 14. Februar 2021** geschlossen. Die **Öffnung 2021** wird wetterbedingt wieder gesondert bekannt gegeben.

Marco Ludwig, Stadtbürgermeister



### ■ Wir gratulieren

Am Montag, 17.02.2021 feiert Herr Berthold Michel seinen 71. Geburtstag.

Im Namen der Gemeinde gratuliere ich recht herzlich und wünsche dem Jubilar für den weiteren Lebensweg Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

Stefan Wöll, Ortsbürgermeister



### ■ Neuwahlen der örtlichen Kirchenvorstände An alle Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde

Im Juni dieses Jahres finden in der ev. Kirche (EKHN) die Neuwahlen der örtl. Kirchenvorstände statt.

Auch in unseren 3 Ortsgemeinden Lautert, Oberwallmenach und Rettershain werden Gemeindemitglieder gesucht, die sich zur Wahl stellen möchten. Leider haben sich bis heute aus Rettershain noch keine und aus Oberwallmenach nur eine Person für eine Kandidatur bereiterklärt.

Unsere Kirchengemeinde, die schon seit längerem mit der Kirchengemeinde Welterod pfarramtlich verbunden ist und deren Vorstände gemeinsame Sitzungen durchführen und eng zusammenarbeiten, sollte, wenn möglich, 6-8 Vorstandsmitglieder haben und es wäre schön, wenn darin alle Ortsgemeinden vertreten wären.

Wir sind eine Truppe gemischten Alters, Frauen und Männer, kümmern uns um kirchliche Belange wie Konfirmandenarbeit, Haushaltsangelegenheiten, Gottesdienste und andere Veranstaltungen in unseren Gemeinden.

Es wäre schön, wenn sich die/der Eine oder Andere entschließen könnte, uns hierbei zu unterstützen.

Für Auskünfte stehe ich gerne bereit. (Tel. 06772/5271).

Oberwallmenach Lenz, Kirchenvorstand

### ■ Bekanntmachung

Die am 12.01.2021 beschlossene Satzung der **Ortsgemeinde Oberwallmenach** vom 10.02.2021 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) wird nachstehend bekanntgemacht und auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 vor Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### Satzung

**über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Oberwallmenach vom 10.02.2021**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

#### § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke
  - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,